

Satzung

der Stadt Bernkastel-Kues

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

– Stellplatzablösesatzung – vom 14.11.2025

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. 1998 S. 365) - LBauO – in den derzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 30.10.2025 nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1). Ist dem Bauherren die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, ihre/ seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllen, dass sie/ er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt (vgl. § 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).

(2). Die Stadt hat den Geldbetrag

- a) zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
- b) für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs,
- c) für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern zu verwenden.

(3). Ein Anspruch der Bauherrin/ des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

4. Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin/ der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich in Anwendung der Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze in der gültigen Fassung vom 08.06.2015, einschließlich der 1. Änderung vom 19.11.2018 i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000 S. 231, 2005 S. 248) nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Besucher.

Die Festlegung der nachzuweisenden Stellplätze erfolgt im Rahmen der Prüfung des Bauantrages bzw. des Antrages auf Nutzungsänderung.

§ 3

Festlegung der Gebietszonen

(1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in vier Gebietszonen eingeteilt.

(2) Folgende Stadtteile werden den entsprechenden Gebietszonen zugeordnet:

- Gebietszone I: Bernkastel
- Gebietszone II: Kues
- Gebietszone III: Kueser Plateau
- Gebietszone IV: Andel und Wehlen

§ 4

Festsetzung der Ablösebeträge

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb eines Stellplatzes betragen

- | | | |
|----|--------------------|-------------|
| a) | in Gebietszone I | 12.000,00 € |
| b) | in Gebietszone II | 9.000,00 € |
| c) | in Gebietszone III | 8.000,00 € |
| d) | in Gebietszone IV | 7.000,00 € |

(2) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecks, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| Gebietszone I (Bernkastel) | 7.200,00 € |
| Gebietszone II (Kues) | 5.400,00 € |
| Gebietszone III (Kueser Plateau) | 4.800,00 € |
| Gebietszone IV (Andel, Wehlen) | 4.200,00 € |

(3) Die Fälligkeit des Ablösebetrages entsteht mit Erteilung der Baugenehmigung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Festsetzung des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Fassung vom 31.01.2020 außer Kraft.

Bernkastel-Kues, 14.11.2025

.....Gez.....
(Roman Bastgen)
Stadtbürgermeister

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues